

Neufassung

Satzung des Kreissportbund Bautzen e.V.

Version 20.08.2025

Entwurf

I. Grundlagen der Arbeit des KSB

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Kreis sportbund Bautzen e.V.**, im Folgenden nur „KSB“ genannt.
- (2) Der KSB hat seinen Sitz in Bautzen und ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter VR 31255 eingetragen.
- (3) Der KSB ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V.
- (4) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des KSB beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Ziele und Zweck

- (1) Zweck des KSB ist die Förderung des Sports im Landkreis Bautzen in all seinen Formen, Bevölkerungskreisen und Altersgruppen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung der Vereinstätigkeit
 - Koordination von gemeinsam durch die Mitgliedsorganisationen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente und im Leistungssport
 - Förderung des Freizeit- und Seniorensportes, Gesundheits- und Rehabilitationssportes sowie inklusiven Sportbetriebs
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sportes
 - Koordination von sportartübergreifenden Veranstaltungen, speziell auch im Kinder- und Jugendsport auf Kreisebene
 - Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen von Kursen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, vor allem die sportartübergreifende Aus- und Fortbildung der Übungsleiter
 - Förderung der Nachhaltigkeit und des Umweltbewusstseins im Sport
 - Förderung der Integration und Jugendhilfearbeit.
- (3) Der KSB stellt sich die Aufgabe, den Sport im Landkreis zu pflegen, zu entwickeln und zu verbreiten sowie seine erzieherischen Werte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er setzt sich dafür ein, dass allen interessierten Bürgern des Landkreises Bautzen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen in den Vereinen Sport zu treiben.
Der KSB vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber dem Landessportbund Sachsen e. V., dem Landkreis Bautzen, den Kommunen im Landkreis Bautzen und weiteren Institutionen.
- (4) Der KSB erfüllt Aufgaben des Landessportbund Sachsen e.V. im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
- (5) Der KSB ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSB verfolgt im Rahmen seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Der KSB darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Mitglieder, die keine steuerbegünstigte Körperschaft sind, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze der Arbeit des KSB

- (1) Der KSB erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren Zusammenarbeit.
- (2) Der KSB handelt nach dem Grundsatz, dass Doping und Rassismus mit den Grundwerten des Sports unvereinbar sind.
- (3) Der KSB und seine Mitglieder sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und für die Selbstbestimmung aller Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) Der KSB tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft ein. Er tritt menschenverachtenden und extremistischen Haltungen und Handlungen entgegen und wird diesen im Rahmen der Verbandstätigkeit keinen Raum geben. Er und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der KSB ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der KSB tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten sowie allen Erscheinungen sexueller Gewalt entschieden entgegen.
- (5) Diese Grundsätze gelten auch für die Inhaber von Organfunktionen des KSB, für die Beschäftigten und Mitglieder, die für den KSB auftreten, ein Amt innehaben oder sich dafür bewerben. Bei Verstößen ist mit Ausschluss, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen. Ein Aufnahmebegehren kann abgelehnt werden.

§ 5 Kreissportjugend

- (1) Zur Erreichung der Ziele des KSB und des Vereinszweckes richtet der KSB die Kreissportjugend ein. Die Kreissportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Die Kreissportjugend organisiert sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten finanziellen und Sachmittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Kreissportjugend ist an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden und ist verpflichtet die Gemeinnützigkeit des KSB zu beachten.
- (3) Zur Organisation der Arbeit der Kreissportjugend erarbeitet sich diese eine Jugendordnung, welche die Bestimmungen der Satzung des KSB zu beachten hat. Die Jugendordnung oder ihre Änderung ist vom Kreissportjugendtag zu beschließen. Vor dieser Beschlussfassung bedarf die Jugendordnung oder ihre Änderung der Bestätigung durch das Präsidium des KSB. Die Jugendorganisation hat zu regeln, dass der Kreissportjugendtag einen Kreissportjugendvorstand wählt.
- (4) Die Kreissportjugend hat dem Präsidium des KSB regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des KSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Beitragsordnung

- b) Geschäftsordnung
 - c) Datenschutzordnung
 - d) Ehrenordnung
 - e) Jugendordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

II. Mitglieder des KSB, Rechte, Pflichten, Beitragspflichten

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische Personen werden.
- (2) Mitglied als juristische Person kann jeder gemeinnützige, rechtsfähige Sportverein oder Sportverband werden, der seinen Sitz im Landkreis Bautzen hat. Die Mitgliedschaft setzt deren Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und die Anerkennung der Satzung des KSB voraus. Die Regelungen zur Förderfähigkeit können zwischen Sportvereinen und Sportverbänden variieren und sind in den jeweiligen Sportförderrichtlinien oder Sportförderordnungen festgelegt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an das Präsidium des KSB zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des KSB mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind die Satzung des Vereins sowie der Nachweis des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beizufügen.
Ferner sind vorzulegen:
 - die Bestätigung der Anerkennung der Satzung des KSB
 - die aktuelle Mitgliederstatistik
 - eine Liste der aktuellen Vorstandsmitglieder (Name, Anschrift, Tätigkeit)
 - Nachweis über die Eintragung des Vereins (aktueller Vereinsregisterauszug) - Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages des KSB Bautzen e.V.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt aus dem KSB

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet mit
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem KSB
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt muss vom Mitgliedsverein durch seinen Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Präsidium des KSB erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist ist die Rücknahme der Austrittserklärung zulässig.
- (3) Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem KSB bleiben unberührt.

§ 10 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser Satzung in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 11 Ausschluss aus dem KSB

- (1) Ein Ausschluss aus dem KSB ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere wenn
 - a) ein Mitglied grob gegen die Satzung des KSB verstoßen hat;
 - b) ein Mitglied seine allgemeinen Mitgliedschaftspflichten gegenüber dem KSB trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt;
 - c) ein Verhalten eines Mitglieds vorliegt, das den Zielen, der Arbeit, dem Ruf und dem Ansehen des KSB so schadet, dass eine weitere Verbandszugehörigkeit unvereinbar und unzumutbar ist;
 - d) durch die weitere Mitgliedschaft des Mitglieds die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des KSB gefährdet ist.
- (2) Das Ausschlussverfahren wird durch das Präsidium eingeleitet und durchgeführt.
- (3) Das betroffene Mitglied ist vor einem Ausschluss anzuhören. Ihm ist die Anschuldigung mitzuteilen. Das Mitglied muss ausreichend Gelegenheit haben, sich gegen den Vorwurf zu verteidigen. Sofern das Mitglied nicht an der Anhörung teilnimmt, gilt die Anhörung als vollzogen.
- (4) Die abschließende Entscheidung des Präsidiums ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Bescheid über den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an den Kreissporttag offen. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb eines Monats schriftlich bei der Geschäftsstelle des KSB einzulegen. Die Berufung gegen den Ausschlussbescheid hat aufschiebende Wirkung. Der Kreissporttag entscheidet endgültig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt davon unberührt.
- (6) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben von einem Ausschluss, gleich aus welchem Grund und auf welchem Weg, unberührt.

§ 12 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, zum Stichtag 01.01. des laufenden Kalenderjahres, ihre Mitglieder über die vom Landessportbund Sachsen e.V. geforderte Bestandsmeldung online zu melden.
- (2) Die Mitglieder haben dem KSB unaufgefordert den aktuellen Freistellungsbescheid als Nachweis der Gemeinnützigkeit oder den Nachweis nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung, den aktuellen Auszug des Vereinsregisters des Amtsgerichts Dresden, die aktuelle Satzung, die aktuelle Postanschrift, die aktuelle Bankverbindung, die aktuelle E-Mailadresse des Vereins und Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstandes (inklusive Anschrift) in Textform mitzuteilen.

§ 13 Beitragswesen

- (1) Der KSB erhebt einen Mitgliedsbeitrag von seinen Mitgliedern, der nach vorheriger Ankündigung per SEPA-Lastschriftverfahren von der durch die Mitglieder mitgeteilten Bankverbindung abgebucht wird.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem KSB dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der KSB zieht die Beiträge unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds frühestens zum 15. März des laufenden Jahres ein. Änderungen bei der Bankverbindung sind dem KSB in Textform mitzuteilen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt, die vom Kreissporttag zu beschließen ist. Dies betrifft auch die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beitragshöhe.
- (4) Leistet ein Mitglied den Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der KSB berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben, die in der Beitragsordnung geregelt werden.
- (5) Das Präsidium kann auf Antrag ein in eine finanzielle Notlage geratenes Mitglied von den Beitragspflichten stunden oder befreien.

§ 14 Erhebung von Umlagen

- (1) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der KSB einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung einer Mehrausgabe oder größere Aufgaben).
- (2) In diesem Fall kann der Kreissporttag die Erhebung einer einmaligen Umlage für ein Geschäftsjahr von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch das Präsidium zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Dreifache des durch das Mitglied zu leistenden Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
- (3) Das Präsidium kann auf Antrag ein in eine finanzielle Notlage geratenes Mitglied von der Pflicht zur Zahlung der Umlage befreien oder stunden.

III. Organe des KSB

§ 15 Organe

Die Organe des KSB sind:

- a) der Kreissporttag;
- b) das Präsidium;
- c) der Vorstand nach § 26 BGB;
- d) der Kreissportjugendtag;
- e) der Kreissportjugendvorstand;
- f) der Geschäftsführer nach § 30 BGB.

§ 16 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im KSB beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im KSB setzt nicht die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des KSB voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben.

§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Gremiensitzungen im KSB

- (1) Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich für die organisatorische Durchführung der Sitzungen der Organe des KSB, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst. Mitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und mit abstimmen.
- (3) Alternativ können die Beschlüsse auch gefasst werden

- a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
- b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.

Die verschiedenen Formen der Durchführung können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

- (4) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft der jeweilige Leiter oder der Vorsitzende des Gremiums oder das zuständige Einberufungsorgan nach dieser Satzung im eigenen Ermessen. Dabei sind die technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins und der Teilnehmer zu berücksichtigen.
- (5) Eine Sitzung wird in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens 7 Tage vor dem Termin durch den Leiter einberufen. Maßgeblich ist die letzte dem KSB bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden. Für die Einberufung des Kreissporttages gelten die abweichenden Regelungen nach dieser Satzung. Für die Kreissportjugend gelten die Regelungen der Jugendordnung.
- (6) Eine virtuelle Sitzung findet in einem nur für die Mitglieder des Gremiums zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Sitzung per E-Mail durch den KSB mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.
- (7) Die Sitzung wird durch den jeweils satzungsmäßig berufenen Leiter geleitet. Das Gremium kann einen abweichenden Beschluss fassen.
- (8) Eine Sitzung ist stets beschlussfähig und in ihrer Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob das Gremium vollständig besetzt ist oder ob einzelne Mitglieder an der Teilnahme der Sitzung gehindert sind.
- (9) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Die Beschlussfassung erfolgt in Präsenzsitzungen grundsätzlich offen durch Handaufheben, sofern die Sitzung nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.
Der Leiter der Sitzung kann alternativ anordnen, dass
 - a) die Beschlussfassung während der Sitzung alternativ oder ergänzend auch per E-Mail an eine festgelegte Abstimmungs-E-Mail-Adresse oder
 - b) mit einem Online-Abstimmungstool erfolgt.
- (11) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll über die wesentlichen Ergebnisse zu führen, dass vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 18 Schriftliche Beschlussfassung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 3 des BGB ist ein Beschluss ohne Sitzung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom KSB gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (2) Die Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern mit einer entsprechenden Erläuterung und Begründung zugesendet werden.
- (3) Nach Beendigung der Abstimmung hat das Präsidium den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Absätze 1-4 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des KSB, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 19 Kreissporttag

- (1) Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB. Der Kreissporttag findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand nach § 26 BGB.

- (3) Mit der Einberufung in Textform ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (4) Die Einladung in Textform gilt als form- und fristgerecht erfolgt, wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Termin des Kreissporttages an die zuletzt vom Mitglied dem KSB bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse nachweisbar versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (5) Anträge zum Kreissporttag müssen von dem Mitglied des KSB schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingehen. Diese Anträge werden vom Präsidium spätestens eine Woche vor dem Kreissporttag den Mitgliedern des KSB in Textform mitgeteilt.
- (6) Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - c) dem Vorsitzenden der Kreissportjugend.
- (7) Der Kreissporttag wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.
- (9) Der Versammlungsleiter hat festzustellen, ob der Kreissporttag ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (10) Der ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Gäste sind zur Mitgliederversammlung zugelassen und haben Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
- (12) Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderungen müssen bis zum 10.01. eines jeden Kalenderjahres schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreissporttages.
- (13) Über den Ablauf des Kreissporttages ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Tagung zu erstellen und danach für weitere 15 Arbeitstage in der Geschäftsstelle des KSB auszulegen. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein Einspruch, ist die Niederschrift durch die an dem jeweiligen Kreissporttag teilnehmenden Mitglieder genehmigt.

§ 20 Aufgaben des Kreissporttages

Der Kreissporttag ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums und des Kassenberichtes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Wahlen und Neuwahlen
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - des Schatzmeisters
 - der drei Vertreter der ordentlichen Mitglieder
 - der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über die Vorschläge des Präsidiums zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf der Grundlage der Ehrenordnung
- h) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- i) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung
- j) Entscheidung zu bestimmten Aufgaben, die dem Kreissporttag vom Präsidium zugewiesen wurden.
- k) Beschlussfassung zur Beitrags- und Ehrenordnung.

§ 21 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Das Stimmrecht auf dem Kreissporttag wird von einem bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder wahrgenommen. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben in ihrer Funktion als Organmitglied ein eigenes Stimmrecht mit einer Stimme zum Kreissporttag. Gleiches gilt, wenn ein Präsidiumsmitglied kommissarisch bestellt ist. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (3) Wenn ein Organmitglied zugleich Mitglied eines Vereins ist, kann es im Kreissporttag nur von einer Stimme Gebrauch machen.
- (4) Der beschlussfähige Kreissporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Kreissporttag mit einfacher Mehrheit.
- (5) Wahlen finden im Einzelwahlverfahren statt. Eine Blockwahl ist nicht zulässig. Es gilt die Person als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Kann keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die Person als gewählt gilt, welche die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl.

§ 22 Außerordentlicher Kreissporttag

- (1) Ein außerordentlicher Kreissporttag kann jederzeit unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Gleiches gilt, wenn ein schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dem Präsidium des KSB zugeht. In diesem Fall muss das Präsidium den außerordentlichen Kreissporttag innerhalb von vier Wochen einberufen.
- (2) Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Kreissporttag nach dieser Satzung.

§ 23 Präsidium und Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) den drei Vertretern der ordentlichen Mitglieder
 - e) dem Vorsitzenden der Kreissportjugend.
- (2) Vorstand nach § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten der Vizepräsident und der Schatzmeister den Verein gemeinsam. Für das Innenverhältnis wird festgestellt, dass der Vizepräsident und Schatzmeister nur von ihrem Recht Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 1 a) – d) sind durch den Kreissporttag zu wählen. Das gewählte Präsidium bleibt bis zur Amtsübernahme durch das neue Präsidium im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer aller Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist nicht zulässig.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich gegenüber dem Präsidium vor der beabsichtigten Wahl erklärt haben.
- (7) Das Präsidium wird ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes das Amt kommissarisch bis zum Ende der Amtsperiode zu besetzen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Präsidiums beschränkt und wird mit der regulären Wahl

durch den Kreissporttag hinfällig. Das gleiche gilt, wenn auf dem Kreissporttag ein Amt nicht besetzt werden kann.

- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, davon zwei Mitglieder im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Das Präsidium bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.

§ 24 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat alle Aufgaben für den KSB wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben dem Kreissporttag zur Entscheidung zuweisen. Es ist an die Beschlüsse des Kreissporttages gebunden.
- (3) Das Präsidium entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden im Präsidium mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei der Beschlussfassung im Präsidium können die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB nicht überstimmt werden (Vetorecht). Das Vetorecht wirkt nur, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB einheitlich abgestimmt haben. Wenn der Vorstand nach § 26 BGB von seinem Vetorecht Gebrauch macht, ist er verpflichtet diesen Beschlussgegenstand unverzüglich dem Kreissporttag zur Entscheidung vorzulegen, in eilbedürftigen Fällen ist einer außerordentlichen Kreissporttag einzuberufen.
- (4) Das Präsidium beschließt zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Geschäftsordnung.
- (5) In der Geschäftsordnung kann auch eine interne Aufgabenverteilung durch das Präsidium in eigener Zuständigkeit festgelegt und geregelt werden. Diese interne Aufgaben- und Geschäftsverteilung als Bestandteil der Geschäftsordnung kann allerdings nur einstimmig durch die amtierenden Präsidiumsmitglieder beschlossen und geändert werden. Dieser Beschluss verliert seine Wirksamkeit, wenn sich die Zusammensetzung des Präsidiums personell ändert. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).
- (6) Das Präsidium ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 25 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der KSB eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer unterstützt und berät das Präsidium und den Vorstand nach § 26 BGB bei deren Aufgabenerfüllung. Er nimmt beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (2) Der KSB kann abhängig von der Haushaltslage einen Geschäftsführer hauptamtlich beschäftigen. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt, das auch den Anstellungsvertrag abschließt, ändern und kündigen kann.
- (3) Der Geschäftsführer kann unabhängig von einer dienstvertraglichen Anstellung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium. Im Falle der Bestellung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB wird der Geschäftsführer in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält dann vom Präsidium eine Bestellsurkunde.
- (4) Das Präsidium hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrags sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.

- (5) Das Präsidium kann die Bestellung des Geschäftsführers als besonderer Vertreter nach § 30 BGB jederzeit widerrufen und den Anstellungsvertrag kündigen.
- (6) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Präsidium und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.
- (7) Die Führung der Geschäftsstelle, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des KSB werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- (8) Der Geschäftsführer ist im Verhältnis zu den anderen Organen des Verbandes ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes;
 - b) die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse, Entscheidungen und Weisungen der Organe des KSB;
 - c) die Abwicklung der laufenden Geschäfte des KSB;
 - d) die Förderung und Weiterentwicklung des KSB durch Einbringung von eigenen Ideen und Aktivitäten;
 - e) der Geschäftsführer übt die Arbeitgeberfunktion für den KSB in folgenden Fällen aus:
 - geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 SGB IV;
 - Beschäftigung im Rahmen eines FSJ- oder BFD-Vertrages;
 - Studenten im Rahmen eines dualen Studiums;
 - ehrenamtliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (z.B. im Rahmen des SPT-Teams);
 - Praktikanten.

In diesen Fällen ist der Geschäftsführer der Dienst- und Fachvorgesetzte. Dies beinhaltet den Vertragsabschluss, die Änderung von bestehenden Verträgen, sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses und alle sonstigen Maßnahmen des Arbeitgebers. Bei seinen Entscheidungen ist der Geschäftsführer an den Haushalts- und Stellenplan des KSB gebunden. Der Geschäftsführer ist zuständig und verantwortlich für die Einhaltung und Erfüllung aller gesetzlichen Pflichten eines Arbeitgebers wie z.B. die Einhaltung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aufgaben und Pflichten.

- (9) Der Geschäftsführer bedarf zur Durchführung besonders wichtiger Geschäfte in den Bereichen der Geschäftsstelle, des Personals und der Finanzen der Zustimmung des Präsidiums. Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch den vertretungsberechtigten Vorstand nach §26 BGB. Sollte es zu keiner Einigung kommen, muss das Präsidium innerhalb von 14 Tagen einen Beschluss fassen.

Hiervon sind insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen erfasst:

- a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet-, Pacht- und Leasingverträge) mit einer Festlaufzeit von mehr als 24 Monaten oder einer Belastung pro Jahr von mehr als 10.000,00 Euro;
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beraterverträgen mit einem Aufwand jährlich größer 5.000,00 Euro;
- c) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienst-, Honorarverträgen von Selbstständigen bzw. freiberuflich Tätigen, die eine jährliche Vergütung von mehr als 10.000,00 Euro und/oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr vorsehen;
- d) Aufstellung oder Änderung allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung, wenn sie einen Betrag von 1.500 Euro jährlich pro Beschäftigten übersteigen;
- e) Neuanschaffung aktivierungspflichtiger Anlagegüter, wenn der Kaufpreis im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt;
- f) Vorschlagsrecht für die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers durch den Kreissporttag;
- g) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen (z.B. Sponsoren) größer 10.000,00 Euro jährlich;

- h) alle außerordentlichen Auszahlungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, wenn sie einen Betrag von über 2.500 Euro übersteigen (z.B. Spenden).

§ 26 Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern keine anderen Regelungen in dieser Satzung getroffen werden.
- (2) Bei Bedarf können die Organmitglieder abweichend von Abs. 1 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) tätig werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Hierzu kann ein Vertrag geschlossen werden, über dessen Inhalte das Präsidium gemeinsam mit dem jeweiligen Amtsinhaber entscheidet.
- (3) Beauftragte des KSB und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den KSB tätig werden, haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 27 Ausschüsse und Projekte

- (1) Das Präsidium ist ermächtigt, Ausschüsse befristet oder projektbezogen zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen. Die Beendigung der Tätigkeit solcher Ausschüsse erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
- (2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes durch das Präsidium bestimmt ist, der Bestätigung durch das Präsidium.

IV. Vereinsleben

§ 28 Kassenprüfer

- (1) Der Kreissporttag wählt maximal zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht analog der Amtszeit des Präsidiums vier Jahre. Die gewählten Kassenprüfer bleiben bis zur Amtsübernahme durch neu Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Präsidium wird ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kassenprüfers das Amt kommissarisch bis zum Ende der Amtsperiode zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn auf dem Kreissporttag ein Amt nicht besetzt werden kann.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich stichprobenartig die Kasse des KSB mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht ~~prüfen~~. Sie erstatten dem Präsidium über jede durchgeführte Prüfung und dem Kreissporttag über das Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht. Die Kassenprüfung kann auch durch einen Kassenprüfer durchgeführt werden.
- (5) Wird durch den Kreissporttag kein Kassenprüfer gewählt, ist das Präsidium ermächtigt, einen zugelassenen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung und/oder Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

§ 29 Wirtschaftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Im Geschäftsjahr ist für das Folgejahr ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung durch das Präsidium dem Kreissporttag zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Präsidium dem Kreissporttag zur Bestätigung vorzulegen ist.

- (4) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu beschließen ist.

§ 30 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den KSB erfolgt, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verarbeitung beschließt das Präsidium eine Datenschutzordnung.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 31 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der KSB, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des KSB im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des KSB oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des KSB gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den KSB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

V. Auflösung des KSB, Vermögensbindung und Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung des KSB

- (1) Die Auflösung des KSB kann nur durch den Kreissporttag erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 33 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch Kreissporttag am 24.09.2025 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.
